Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Abteilung 5 – Umwelt

Referat 54.2 - Industrie/Kommunen / Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft

Name: Lisa Summ
Telefon: 0761 208-2149
E-Mail: Lisa.Summ@rpf.bwl.de
Geschäftszeichen: RPF54.2-8823-4419/4/1
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 14.11.2025

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Binder Biogas GmbH hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage am Standort Whyler Straße 30, 79362 Forchheim, Flst. Nr. 4441, 4442, 4443, 4444 und 4446 beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den Nummern 1.11.1.1 und 1.11.2.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Standort der Biogasanlage liegt etwa 500 m vom Ortsrand der Gemeinde Forchheim entfernt im Plangebiet des Bebauungsplanes „SG Biogasanlage“ der Gemeinde Forchheim. Besonders geschützte Gebiete, Landschaftsbestandteile oder Biotope sind am Standort oder in dessen näherem Umfeld nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu besorgen.

Dienstgebäude Schwendistraße 12
79102 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung5@rpf.bwl.de
Telefon: 0761 208-0

Homepage: www.rp-freiburg.de
Serviceportal: www.service-bw.de

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 14.11.2025
Regierungspräsidium Freiburg

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.